

Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich Finanzdienstleistungen

Als Universalbank bietet die Waadtländer Kantonalbank BCV ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzdienstleistungen. Bei der Tätigkeit der BCV können Interessenkonflikte zwischen ihren eigenen Interessen, den Interessen ihrer Kundinnen und Kunden und/oder den Interessen ihrer Mitarbeitenden auftreten. Die BCV regelt potenzielle und bestehende Interessenkonflikte professionell, transparent und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

I. Zweck

Dieses Dokument dient dazu, unsere Kundinnen und Kunden über unsere Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu informieren. Definiert werden insbesondere:

- der Geltungsbereich dieser Grundsätze sowie die verschiedenen Arten von Interessenkonflikten,
- die BCV-Richtlinien für die Erkennung von und den Umgang mit bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten,
- die Regeln für die Offenlegung von Interessenkonflikten, die nicht mit hinreichender Sicherheit vermieden werden können.

II. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für sämtliche erbrachten Finanzdienstleistungen, d. h. sämtliche Aktivitäten der privaten und institutionellen Vermögensverwaltung, unter anderem für Börsengeschäfte sowie für die Depotverwaltung und -führung.

III. Arten von Interessenkonflikten

Situationen, die offensichtlich oder potenziell zu Interessenkonflikten führen können, können sich ergeben zwischen

- A. der BCV und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- B. den Mitarbeitenden und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- C. zwei oder mehreren Kundinnen und Kunden.

Das Streben der BCV nach marktüblichem Gewinn stellt an sich kein Interessenkonflikt verursachendes Verhalten dar.

IV. Richtlinien

Die BCV hat für die Erkennung von und den Umgang mit Interessenkonflikten die folgenden Richtlinien festgelegt:

- Sie verpflichtet sich, ihre Kundinnen und Kunden fair und ehrlich zu behandeln.
- Sie verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Erkennung von und den angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten einzuhalten.
- Sie geht nach dem Need-to-know-Prinzip vor, d. h., Mitarbeitende erhalten nur Zugang zu den Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Sie errichtet physische und elektronische Barrieren (sogenannte «Chinese Walls»), um den Informationsaustausch zwischen bestimmten Geschäftsbereichen nötigenfalls zu steuern bzw. zu beschränken.

- Sie schult ihre Mitarbeitenden darin, Situationen, die ein gewisses Potenzial für Interessenkonflikte bergen, zu erkennen und zu bewältigen. Die BCV verlangt von ihren Mitarbeitenden, auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten und die Massnahmen zu ergreifen, die für deren Erkennung, für die Kommunikation dieser potenziellen Interessenkonflikte an die Linienvorgesetzten und für die Bewältigung dieser Interessenkonflikte erforderlich und angemessen sind.
- Sie erwartet von ihren Mitarbeitenden, nicht wider die Interessen der Kundinnen und Kunden zu handeln.
- Sie ergreift alle Massnahmen, die sie für angemessen hält, um sicherzustellen, dass ihre Vergütungs- und Bonuspraktiken den branchenüblichen Praktiken und dem Zweck dieses Dokuments entsprechen.

Im Übrigen hat die BCV interne Weisungen erlassen, die insbesondere organisatorische Massnahmen, die Geschäfte ihrer Mitarbeitenden, die Entgegennahme und Gewährung von Zuwendungen und anderen Vorteilen (z. B. Geschenke oder Einladungen) durch ihre Mitarbeitenden sowie die Zuteilung bei Neuemissionen regeln.

V. Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können

Massnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten wurden insbesondere für den Umgang mit folgenden Fällen getroffen:

- i. Anreize von Dritten zugunsten der BCV (Retrozessionen, finanzielle Vorteile)

Im Rahmen globaler und transaktionsbasierter Anlageberatungen sowie von Execution-only-Dienstleistungen kann die BCV Entschädigungen für ihre Vertriebstätigkeit oder analoge Zahlungen erhalten, die sich aus der Tätigkeit der BCV im Rahmen der von ihren Kundinnen und Kunden in Finanzinstrumente getätigten Investitionen ergeben. Die BCV informiert ihre Kundinnen und Kunden über den Hintergrund und die Bandbreite dieser Entschädigungen mit dem Dokument «Kundeninformation betreffend Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergütungen», abrufbar unter www.bcv.ch/rechtliches/retrozessionen.

Für die Portfolios mit Verwaltungsmandat berücksichtigt die BCV nur noch retrozessionsfreie Anteilsklassen und erhält in diesem Rahmen somit keine Vergütungen Dritter mehr. Vorbehalten bleiben spezifische Anweisungen eines Kunden oder einer Kundin, ein Finanzinstrument zu erwerben oder im Portfolio zu halten, das Vertriebsentschädigungen zahlen kann.

- ii. Anlagen in BCV-Produkten

Für die transaktionsbasierte Anlageberatung empfiehlt die BCV keine Produkte von Drittanbietern, sondern ausschliesslich BCV-Produkte (kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte).

Im Rahmen der globalen Vermögensverwaltung und Anlageberatung berücksichtigt die BCV ein Marktangebot und ein Anlageuniversum, das auf die Kundinnen und Kunden zugeschnitten ist und mehrheitlich aus BCV-Produkten (kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte) bestehen kann, die durch Produkte Dritter ergänzt werden. Die BCV wendet somit, wie andere Finanzinstitute auch, bei der Auswahl der Finanzprodukte einen gemischten Ansatz an.

Die Kombination von Finanzinstrumenten der BCV mit Produkten Dritter bietet einige Vorteile (mehr Transparenz in Bezug auf die zugrundeliegenden Investitionen, einfachere Abstimmung auf die von der BCV festgelegte Anlagestrategie), aber auch potenzielle Nachteile (insbesondere ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten, da die BCV sowohl für die Vermögensverwaltungsmmandate der Kundinnen und Kunden als auch für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten Vergütungen erhält).

Als BCV-Produkte gelten nicht nur Finanzinstrumente, die von der BCV oder einem Unternehmen der BCV-Gruppe ausgegeben werden, sondern auch Finanzinstrumente, die von Dritten, zu denen die BCV wirtschaftliche Beziehungen hat, ausgegeben oder angeboten werden (z. B. Finanzinstrumente, bei denen die BCV die Garantie, Verwaltung oder Beratung übernimmt). Interessenkonflikte können dadurch entstehen, dass (i) die BCV über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente hinaus weitere Funktionen übernimmt, z. B. in Form einer Verwaltung oder Beratung oder als Depotbank, und (ii) die BCV im Rahmen des Finanzinstruments Entschädigungen erhält. Zum Beispiel kann bei kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten ein Grossteil der dafür erhobenen Verwaltungs- bzw. Strukturierungsbühren an die BCV gehen, was die BCV dazu veranlassen könnte, ein solches eigenes Finanzinstrument gegenüber Finanzinstrumenten von Dritten zu bevorzugen.

Zur Eindämmung der Folgen dieser Interessenkonflikte hat die BCV in Bezug auf die Vermögensverwaltung und die globale Anlageberatung folgende Massnahmen getroffen:

1. Einführung eines zentralisierten Produktauswahlverfahrens, das auf objektiven quantitativen und qualitativen Kriterien beruht (Performance, Kosten, Qualität des Emittenten). Durchgeführt wird dieses Verfahren von der Abteilung Anlagepolitik oder von Ad-hoc-Ausschüssen der BCV, die aus spezialisierten, von den Teams mit Kundenkontakt unabhängigen Teams bestehen. Bei vergleichbaren Kosten und vergleichbarer Performance kann die BCV die BCV-Produkte bevorzugen.
2. Einführung von Kontrollen zur Identifizierung einer hohen Emittentenkonzentration in den Kundenportfolios im Bestreben um Information und Transparenz für die Kundinnen und Kunden.
3. Zeichnung in Anteilklassen von BCV-Produkten, bei denen die Kundinnen und Kunden je nach Anlegertyp vorteilhaftere Tarife erhalten

(unabhängig von der Höhe des Zeichnungsbetrags) als im Fall einer direkten Zeichnung dieser Produkte ausserhalb einer Vermögensverwaltung oder Anlageberatung. Auf Anfrage der Kundin oder des Kunden gibt die BCV über die Gebühren, die sie auf den für das Portfolio ausgewählten Produkten erhebt, Auskunft. Diese Informationen sind auch in der Produktbeschreibung oder den Produktinformationen enthalten (falls zutreffend: Fondsvertrag, Prospekt, Termsheet, Basisinformationsblatt, PRIIP KID).

iii. Geschäfte der Mitarbeitenden

Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit Transaktionen entstehen, die von Mitarbeitenden der BCV auf privater Basis getätigten werden. Die BCV hat strenge interne Regeln, Prozesse und Überwachungsmassnahmen eingeführt, um Interessenkonflikte mit der BCV und/oder ihren Kundinnen und Kunden zu verhindern.

iv. Vergütungen der Mitarbeitenden (variable Lohnkomponenten, Geschenke, Einladungen)

Die BCV hat eine Vergütungspolitik eingeführt, mit der Risikosituationen im Zusammenhang mit Vergütungen für Mitarbeitende verhindert werden. Es bestehen keine direkten Anreize bei der Wahl von BCV-Produkten im Vergleich zu Produkten von Drittanbietern. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn Mitarbeitende im Rahmen der Kundenbeziehung Vorteile annehmen. Die BCV verfügt über klare und verbindliche Regelungen für solche Fälle.

v. Ausübung von Mandaten ausserhalb der BCV durch die Mitarbeitenden

Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit externen Mandaten auftreten, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter privat annimmt. Die BCV verfügt über Regeln und Verfahren, die sicherstellen, dass mögliche Interessenkonflikte aufgrund solcher externer Tätigkeiten erkannt, vermieden oder gelöst werden.

vi. Aktionärsdialog

Im Rahmen des Aktionärsdialogs, den die BCV im Zusammenhang mit SRI mit börsenkotierten Unternehmen führt, kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die BCV über ihre Abteilung Vermögensverwaltung in dieselben Unternehmen investiert (falls die BCV aufgrund des Aktionärsdialogs im Besitz von unternehmensinternen Informationen ist). Zur Verhinderung solcher Interessenkonflikte hat die BCV organisatorische Massnahmen getroffen: Für Personen, die im Rahmen des Aktionärsdialogs privilegierte Informationen erhalten, besteht ein interner Vertraulichkeitsbereich.

vii. Zuteilungen bei Wertpapieremissionen

Eine Kundin oder ein Kunde könnte ohne triftigen Grund benachteiligt werden, insbesondere bei Neuemissionen. Um dies zu verhindern, verfügt die BCV über interne Vorschriften und Zuteilungskriterien für Zeichnungen.

viii. Zuteilungen bei Sammelaufträgen

Eine Kundin oder ein Kunde könnte bei der Zuteilung von Wertschriften aufgrund der Teilausführung eines Sammelauftrags ohne triftigen Grund benachteiligt werden. Bei der BCV gelten Regelungen für Sammelaufträge entsprechend den verschiedenen möglichen Fällen, mit einer Pro-rata-Zuteilung der ausgeführten Geschäfte bei Teilausführungen sowie Regelungen für Fälle, in denen eine Pro-rata-Zuteilung nicht möglich ist.

- ix. Preisbestimmung bei einem Geschäft zwischen zwei Kundinnen oder Kunden der BCV (Cross-Trade)

Der Preis eines Geschäfts könnte ohne Berücksichtigung des Marktpreises festgelegt werden, sodass eine Kundin oder ein Kunde gegenüber einer anderen bzw. einem anderen möglicherweise benachteiligt wird. Die BCV verfügt über ein internes Verfahren zur Wahrung der Interessen aller betroffenen Kundinnen und Kunden.

VI. Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die gemäss Abschnitt IV ergriffenen organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit ausschliessen zu können, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden beeinträchtigt wird, regelt die BCV den betreffenden Interessenkonflikt, indem sie entweder die entsprechende Dienstleistung verweigert oder die Kundin bzw. den Kunden oder die beteiligten Dritten über das Vorliegen und die Art des Interessenkonflikts sowie über die damit verbundenen Risiken auf angemessene Art und Weise informiert.

Die Offenlegung des Interessenkonflikts erfolgt auf einem dauerhaften Träger und ist je nach Art der Kundin / des Kunden so ausführlich, dass diese/r eine fundierte Entscheidung bezüglich der Dienstleistung treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt entstanden ist.

VII. Änderung dieser Grundsätze

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Grundsätze jederzeit in der ihr angemessen erscheinenden Weise zu ändern, insbesondere durch deren Aktualisierung auf ihrer Internetseite www.bcv.ch/rechtliches/interessenkonflikte.